

In Erwägung,

Daß die Emanzipation der Arbeiterklasse durch die Arbeiterklasse selbst erobert werden muß;

Daß der Kampf für die Emanzipation der Arbeiterklasse kein Kampf für Klassenvorrechte und Monopole ist, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Vernichtung aller Klassenherrschaft;

Daß die ökonomische Unterwerfung des Arbeiters unter den Aneigner der Arbeitsmittel, d. h. der Lebensquellen, der Knechtschaft in allen ihren Formen zu Grunde liegt — dem gesellschaftlichen Elend, der geistigen Verkümmernng und der politischen Abhängigkeit;

Daß die ökonomische Emanzipation der Arbeiterklasse daher der große Endzweck ist, dem jede politische Bewegung, als Mittel, unterzuordnen ist;

Daß alle auf dieses Ziel gerichteten Versuche bisher gescheitert sind aus Mangel an Einigung unter den mannichfachen Arbeitszweigen jedes Landes, und an der Abwesenheit eines brüderlichen Bundes unter den Arbeiterklassen der verschiedenen Länder;

Daß die Emanzipation der Arbeiterklasse weder eine lokale, noch eine nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder umfaßt, in denen die moderne Gesellschaft besteht, und deren Lösung vom praktischen und theoretischen Zusammenwirken der fortgeschrittensten Länder abhängt;

Daß die gegenwärtig sich erneuernde Bewegung der Arbeiterklasse in den industriellsten Ländern Europas, während sie neue Hoffnungen wachruft, zugleich feierliche Warnung ertheilt gegen einen Rückfall in die alten Irrthümer, und zur sofortigen Zusammenfassung der noch zusammenhangslosen Bewegungen drängt;

Aus diesen Gründen ist die Internationale Arbeiter=Assoziation gestiftet worden.

Sie erklärt:

Daß alle Gesellschaften und Individuen, die sich ihr anschließen, Wahrheit, Gerechtigkeit und Sittlichkeit anerkennen als die Regel ihres Verhaltens zu einander und zu allen Menschen, ohne Rücksicht auf Farbe, Glaube oder Nationalität;

Keine Pflichten ohne Rechte, keine Rechte ohne Pflichten.

Und in diesem Geist sind die nachfolgenden Statuten verfaßt.

Art. 1. Die gegenwärtige Affoziation ist gegründet zur Herstellung eines Mittelpunktes der Verbindung und des planmäßigen Zusammenwirkens zwischen den in verschiedenen Ländern bestehenden Arbeitergesellschaften, welche dasselbe Ziel verfolgen, nämlich: den Schutz, den Fortschritt und die vollständige Emanzipation der Arbeiterklasse.

Art. 2. Der Name der Gesellschaft ist: Internationale Arbeiter-Affoziation.

Art. 3. Es versammelt sich jährlich ein allgemeiner Arbeiterkongreß, bestehend aus Abgeordneten der Zweige der Affoziation. Der Kongreß verkündet die gemeinsamen Bestrebungen der Arbeiterklasse, ergreift die für das erfolgreiche Wirken der Internationalen Affoziation nothwendigen Maßregeln, und ernennt den Generalrath der Gesellschaft.

Art. 4. Jeder Kongreß bestimmt Zeit und Ort für die Zusammenkunft des nächsten Kongresses. Die Abgeordneten versammeln sich zur bestimmten Zeit und Stelle, ohne daß dazu eine besondere Einladung erheischt wäre. Der Generalrath kann im Nothfall den Ort der Zusammenkunft verlegen, aber nicht ihren Zeitpunkt aufschieben. Der Kongreß bestimmt jährlich den Sitz des Generalrathes und ernennt dessen Mitglieder. Der so ernannte Generalrath ist ermächtigt, sich neue Mitglieder beizufügen.

Auf seinen jährlichen Zusammenkünften erhält der Kongreß einen öffentlichen Bericht über die Jahresarbeit des Generalrathes. Letzterer kann in dringenden Fällen den Kongreß vor dem regelmäßigen jährlichen Termin berufen.

Art. 5. Der Generalrath wird gebildet aus Arbeitern der verschiedenen, in der Internationalen Affoziation vertretenen Länder. Er besetzt aus seiner Mitte die zur Geschäftsführung nöthigen Stellen, wie die des Schatzmeisters, Generalsekretärs, der korrespondirenden Sekretäre für die verschiedenen Länder u. s. w.

Art. 6. Der Generalrath wirkt als internationale Agentur zwischen den verschiedenen nationalen und lokalen Gruppen der Affoziation, so daß die Arbeiter eines Landes fortwährend unterrichtet bleiben über die Bewegungen ihrer Klasse in allen anderen Ländern; daß eine Untersuchung über den sozialen Zustand der verschiedenen Länder Europas gleichzeitig und unter gemeinsamer Leitung stattfindet, daß Fragen

von allgemeinem Interesse, angeregt von Einer Gesellschaft, von allen andern aufgenommen werden, und daß, im Fall der Nothwendigkeit sofortiger praktischer Schritte — wie z. B. bei internationalen Zwisten — die verbündeten Gesellschaften sich gleichzeitig und gleichförmig bethätigen können.

Bei jeder passenden Gelegenheit ergreift der Generalrath die Initiative der den verschiedenen nationalen oder lokalen Gesellschaften zu unterbreitenden Vorlagen.

Zur Erleichterung seines Verkehrs mit den Zweiggesehschaften veröffentlicht der Generalrath periodische Berichte.

Art. 7. Da einerseits der Erfolg der Arbeiterbewegung in jedem Lande nur gesichert werden kann durch die Macht der Einigung und Kombination, während andererseits die Wirksamkeit des internationalen Generalraths wesentlich dadurch bedingt ist, daß er mit wenigen nationalen Centren der Arbeitergesellschaften verhandelt, statt mit einer großen Anzahl kleiner und zusammenhangsloser lokaler Gesellschaften, — so sollen die Mitglieder der Internationalen Association alle ihre Kräfte aufbieten zur Vereinigung der zerstreuten Arbeitergesellschaften ihrer betreffenden Länder in nationale Körper, repräsentirt durch nationale Centralorgane.

Es versteht sich von selbst, daß die Anwendung dieses Artikels von den Sondergesetzen jedes Landes abhängt, und daß, abgesehen von gesetzlichen Hindernissen, keine unabhängige lokale Gesellschaft von direkter Korrespondenz mit dem Generalrath ausgeschlossen ist.

Art. 8. Jede Sektion hat das Recht, ihren eignen, mit dem Generalrath korrespondirenden Sekretär zu ernennen.

Art. 9. Jeder, der die Prinzipien der Internationalen Arbeiter-Association anerkennt und vertheidigt, ist wählbar als Mitglied derselben. Jede Zweiggesehschaft ist verantwortlich für die Unbescholtenheit der Mitglieder, die sie aufnimmt.

Art. 10. Bei Veränderung des Wohnsitzes von einem Land zum andern erhält jedes Mitglied der Internationalen Association die brüderliche Unterstützung der mitverbündeten Arbeiter.

Art. 11. Obgleich vereinigt zu einem ewigen Bund brüderlichen Zusammenwirkens, behalten Arbeitergesellschaften, welche sich der Internationalen Arbeiter-Association anschließen, ihre bestehende Organisation unverfehrt.

Art. 12. Die gegenwärtigen Statuten können durch jeden Kongreß abgeändert werden, sobald zwei Drittel der anwesenden Delegirten sich dafür erklären.

Art. 13. Alles, was nicht in den vorstehenden Statuten vorgesehn ist, wird durch besondere Verordnungen ergänzt, welche der Revision jedes Kongresses unterliegen.

Verwaltungs=Verordnungen

revidirt im Einklang mit den Beschlüssen der Kongresse (1866—69) und der Londoner Konferenz 1871.

1. Der allgemeine Kongreß.

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeiter=Association ist stimmfähig und wählbar bei den Delegirtenwahlen zum allgemeinen Kongreß.

2. Jede Zweiggeseellschaft, welches immer die Zahl ihrer Mitglieder, kann einen Delegirten zum Kongreß senden.

3. Jeder Delegirte hat nur Eine Stimme auf dem Kongreß.

4. Die Unkosten der Delegirten werden bestritten von den sie ernennenden Zweiggeseellschaften oder Gruppen.

5. Ist eine Zweiggeseellschaft außer Stande, einen Delegirten zu senden, so kann sie sich wegen Ernennung eines gemeinsamen Delegirten mit andern benachbarten Zweigen einigen.

6. Jede Zweiggeseellschaft oder Gruppe von mehr als 500 Mitgliedern kann für jede 500 zuschüssige Mitglieder weitere Delegirten ernennen.

7. Sitz und Stimmrecht auf dem Kongreß wird in Zukunft nur den Delegirten solcher Geseellschaften, Zweige oder Gruppen gestattet, welche Bestandtheile der Internationalen bilden und ihre Beiträge dem Generalrath entrichtet haben. Für solche Länder jedoch, wo die regelmäßige Organisation der Internationalen gesetzlich verhindert ist, werden Delegirte von Gewerksgenossenschaften und Arbeiter=Kooperativgeseellschaften zugelassen zu den Kongreßdebatten über Prinzipfragen, aber nicht zur Debatte und Abstimmung über Verwaltungsangelegenheiten.

8. Die Sitzungen des Kongresses sind zweifach: geschlossene Verwaltungssitzungen, und öffentliche Sitzungen, denen die Debatte und Abstimmung über die allgemeinen Fragen des Kongreßprogramms vorbehalten ist.

9. Das Kongreßprogramm besteht aus den Fragen, die der vorhergehende Kongreß auf die Tagesordnung setzte, den Fragen, die der Generalrath zufügt und den Fragen, die ihm von den verschiedenen Sektionen, Gruppen, oder deren Komité's zur Annahme unterbreitet worden sind. Es wird vom Generalrath redigirt.

Jede Sektion, Gruppe oder deren Comité, welche der Debatte des bevorstehenden Kongresses eine nicht vom vorigen Kongreß vorgeschlagene Frage unterbreiten will, hat dem Generalrath davon vor dem 31. März Kenntniß zu geben.

10. Der Generalrath ist beauftragt mit der Organisirung der Kongresse und soll den Zweiggesellschaften, vermittelt der Föderalräthe oder =Comité's, das Kongreßprogramm rechtzeitig mittheilen.

11. Der Kongreß ernennt für jede ihm vorliegende Frage einen besonderen Ausschuß. Jeder Delegirte bezeichnet den Ausschuß, dem er anzugehören wünscht. Jeder Ausschuß liest die von den verschiedenen Sektionen und Gruppen eingereichten Denkschriften über die Frage, womit er befaßt ist. Er verarbeitet sie in einen Gesamtbericht, welcher allein in den öffentlichen Sitzungen zu verlesen ist. Er entscheidet außerdem, welche der erwähnten Denkschriften dem amtlichen Bericht über die Kongreßverhandlungen beizufügen sind.

12. In seinen öffentlichen Sitzungen beschäftigt sich der Kongreß zunächst mit den vom Generalrath auf die Tagesordnung gestellten Fragen. Demnächst erfolgt die Debatte über die übrigen Fragen.

13. Bei allen Beschlüssen über Prinzipienfragen findet namentliche Abstimmung statt.

14. Mindestens zwei Monate vor der Zusammenkunft des jährlichen Kongresses haben die Zweiggesellschaften oder deren Föderationen dem Generalrath einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit und Entwicklung während des laufenden Jahres zu erstatten. Der Generalrath hat das Material zu einem Gesamtbericht zu verarbeiten, der allein im Kongreß verlesen wird.

II. Der Generalrath.

1. Die Bezeichnung: Generalrath wird dem Centralrath der Internationalen Arbeiter-Assoziation vorbehalten. Die Centralräthe der verschiedenen Länder, wo die Internationale regelmäßig organisirt ist, haben sich zu bezeichnen als Föderalräthe oder Föderalkomités mit Beifügung der Namen ihrer betreffenden Länder.

2. Der Generalrath ist gehalten, die Kongreßbeschlüsse auszuführen.

3. So oft seine Mittel es erlauben, wird der Generalrath einen Bericht veröffentlichen, der sich über Alles erstreckt, was von allgemeinem Interesse für die Internationale Arbeiter-Assoziation ist.

Zu diesem Zweck sammelt er die ihm von den Föderal-

räthen oder Komités der verschiedenen Länder übersandten und auf andern Wegen ihm zukommenden Materialien.

Der Bericht wird in verschiedenen Sprachen aufgesetzt und gratis an die Föderalräthe oder Komités versandt, welche jeder ihrer Sektionen ein Exemplar davon übermachen.

Sollte der Generalrath außer Stand sein, den erwähnten Bericht zu veröffentlichen, so hat er alle drei Monate eine schriftliche Mittheilung an die verschiedenen Föderalräthe oder Komités zu machen, welche diese ihrerseits in den Zeitungen ihrer betreffenden Länder und namentlich in den Organen der Internationalen veröffentlichen werden.

4. Jede neue Sektion oder Arbeitergesellschaft, welche den Anschluß an die Internationale beabsichtigt, hat den Generalrath sofort davon zu benachrichtigen.

5. Der Generalrath hat das Recht, den Anschluß jeder neuen Sektion oder Gruppe zuzulassen oder zu verweigern, vorbehaltlich der Berufung an den nächsten Kongreß.

Wo jedoch Föderalräthe oder Komités bestehn, muß der Generalrath sie zu Rathe ziehn vor Zulassung oder Verweigerung des Anschlusses einer neuen Sektion oder Gesellschaft innerhalb ihres Bereichs; unbeschadet jedoch seines Rechts der vorläufigen Entscheidung.

6. Der Generalrath hat ebenfalls das Recht, jede Sektion der Internationalen bis zum nächsten Kongreß zu suspendiren.

7. Im Fall von Zwistigkeiten zwischen Gesellschaften oder Sektionen derselben nationalen Gruppe, oder zwischen Gruppen verschiedener Nationalität, hat der Generalrath das Recht der Entscheidung, vorbehaltlich der Berufung an den nächsten Kongreß, der endgültig entscheidet.

8. Alle vom Generalrath zu bestimmten Sendungen ernannten Delegirten haben das Recht, allen Versammlungen der Föderalräthe oder Komités, Distrikts- und Lokalkomités und Lokalsektionen beizuwohnen und daselbst gehört zu werden, ohne jedoch daselbst Stimmrecht zu haben.

9. Englische, französische und deutsche Ausgaben der allgemeinen Statuten und Anordnungen sind nach der amtlichen Ausgabe des Generalraths zu veranstalten.

Alle Uebersetzungen der allgemeinen Statuten und Verordnungen in andere Sprachen müssen, vor ihrer Veröffentlichung, dem Generalrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

III. Beiträge zahlbar an den Generalrath.

1. Ein allgemeiner Beitrag von Einem Penny (Groschen) pro Mitglied an den Generalrath wird von allen Sektionen

und verbündeten Gesellschaften erhoben. Dieser Beitrag ist bestimmt zur Deckung der Kosten des Generalraths wie z. B. für die Besoldung des Generalsekretärs, Ausgaben für Korrespondenz, Druckschriften, Vorbereitungen für Kongresse u. s. w.

2. Der Generalrath läßt anheftbare Marken, wovon jede den Werth eines Penny vorstellt, drucken, und den Föderalräthen oder =Komités jährlich in der verlangten Anzahl zukommen.

3. Die Föderalräthe oder =Komités übermachen den Lokalkomités, und, in deren Abwesenheit, den lokalen Zweigen eine der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Anzahl von Marken.

4. Diese Marken sind alsdann auf das Exemplar der Statuten anzuhäften, welches jedes Mitglied zu besitzen gehalten ist.

5. Am 1ten März jedes Jahres haben die Föderalräthe oder =Komités der verschiedenen Länder den Erlös aus den verkauften Marken dem Generalrath zu übermachen, und zugleich die unverkauften Marken zurückzusenden.

6. Diese Marken, die den Werth der Einzelbeiträge vorstellen, tragen das Datum des laufenden Jahres.

IV. Föderalräthe oder =Komités.

1. Die Ausgaben der Föderalräthe oder =Komités werden von ihren betreffenden Sektionen bestritten.

2. Die Föderalräthe oder =Komités haben mindestens monatlich einen Bericht an den Generalrath zu senden.

3. Sie haben dem Generalrath alle drei Monate Bericht über die Verwaltung und den Finanzzustand ihrer betreffenden Sektionen zu erstatten.

4. Jede Föderation kann Gesellschaften oder Sektionen zulassen, oder aus ihrer Mitte ausschließen. Sie ist jedoch nicht ermächtigt, sie ihres internationalen Charakters zu berauben, kann aber beim Generalrath ihre Suspension beantragen.

V. Lokal-Gesellschaften, Sektionen und Gruppen.

1. Jede Sektion hat das Recht, sich Sonderstatuten für ihre lokale Verwaltung, je nach den Lokalumständen und Landesgesetzen, zu geben. Die Sonderstatuten dürfen jedoch nichts den Allgemeinen Statuten und Verwaltungs-Verordnungen Widersprechendes enthalten.

2. Alle lokalen Zweige, Sektionen, Gruppen und deren Komités sollen sich in Zukunft einfach und ausschließlich bezeichnen und konstituiren als Zweige u. s. w. der Internationalen Arbeiter-Assoziation mit Beifügung der Namen ihrer bezüglichen Vertiklichkeit.

3. Demgemäß ist es den Zweigen, Gruppen und deren

Komités von nun an unterjagt, Sektennamen anzunehmen, z. B. die Armen Positivisten, Mutualisten, Kollektivistcn, Kommunisten u. s. w., oder Sonderkörper zu bilden, welche unter Bezeichnungen wie: Propagandasektion u. s. w. sich eine besondere, von den gemeinsamen Zwecken der Assoziation verschiedene Mission zuschreiben.

4. Art. 2 findet jedoch keine Anwendung auf die mit der Internationalen verbündeten Gewerksgenossenschaften.

5. Alle Sektionen, Zweige, und mit der Internationalen verbündeten Arbeitergesellschaften sind eingeladen, das Präsidentenamt für ihre bezügliche Sektion oder Gesellschaft abzuschaffen.

6. Die Bildung weiblicher Zweiggcsellschaften innerhalb der Arbeiterklasse wird anempfohlen. Dieser Artikel richtet sich selbstredend nicht gegen die Zusammensetzung von Zweiggcsellschaften aus Arbeitern und Arbeiterinnen.

7. Wo Angriffe gegen die Internationale veröffentlicht werden, ist die nächste Sektion oder ihr Komité gehalten, dem Generalrath sofort ein Exemplar solcher Druckschrift zu übersenden.

8. Die Adressen der Geschäftslokale aller internationalen Komités und des Generalraths sind alle drei Monate in den Organen der Assoziation zu veröffentlichen.

VI. Allgemeine Statistik der Arbeiterklasse.

1. Der Generalrath hat Art. 6 der Statuten, soweit er sich auf eine allgemeine Statistik der Arbeiterklasse bezieht, in Kraft zu setzen, ebenso wie die Beschlüsse des Genfer Kongresses (1866) über denselben Gegenstand.

2. Jede lokale Gruppe ist verpflichtet zur Ernennung eines besondern statistischen Komités, damit sie stets, soweit ihre Mittel gestatten, bereit sei, vom Föderalrath ihres Landes oder vom Generalrath gestellte Fragen zu beantworten.

Allen Gruppen wird empfohlen, den Sekretären der statistischen Komités eine Vergütung zukommen zu lassen, in Anbetracht der allgemeinen Nützlichkeit ihres Werks für die Arbeiterklasse.

3. Am 1. August jedes Jahres sollen die Föderalräthe oder Komités das in ihren betreffenden Ländern gesammelte Material dem Generalrath übersenden. Letzterer wird dasselbe seinerseits zu einem allgemeinen Bericht verarbeiten, der den jährlich im September stattfindenden Kongressen vorzulegen ist.

4. Gewerksgenossenschaften und internationale Zweige, welche die verlangte Auskunft verweigern, sind dem Generalrath zur weiteren Beschlußnahme anzuzeigen.

5. Die in Art. 1 dieser Abtheilung erwähnten Beschlüsse des Genfer Kongresses 1866 sind folgende:

„Die statistische Untersuchung der Lage der arbeitenden Klasse aller zivilisirten Länder, unternommen von der Arbeiterklasse selbst, ist an sich schon ein großes internationales Werk. Um erfolgreich zu wirken, muß man das Material kennen, worauf man wirken will. Durch die Initiative eines so großen Werks beweisen die Arbeiter zudem ihre Fähigkeit, ihr eigenes Geschick in ihre Hand zu nehmen.

Der Kongreß schlägt daher vor, daß an jedem Ort, wo ein Zweig unserer Gesellschaft besteht, das Werk sofort begonnen, und Material über die verschiedenen Punkte des angeführten Untersuchungsplanes gesammelt werde.

Er ladet die Arbeiter Europas und der Vereinigten Staaten Amerikas ein, für die Zusammentragung der Elemente einer Statistik der Arbeiterklasse mitzuwirken, und ihre Berichte nebst Beweismaterial dem Generalrath einzusenden. Letzterer hat sie in einen Gesamtbericht zu verarbeiten, dem er das Beweismaterial als Anhang zufügt. Dieser Bericht, nebst Anhang, ist dem nächsten jährlichen Kongreß vorzulegen und nach dessen Genehmigung auf Kosten der Assoziation zu drucken.

Untersuchungs-sche-ma, je nach Umständen zu verändern und zu ergänzen:

1. Gewerk, Name.
2. Alter und Geschlecht der Arbeiter
3. Zahl der beschäftigten Arbeiter.
4. Löhne: a. Lehrlinge und Gehülfsen;
b. Tagelohn oder Stücklohn? Von Zwischenunternehmern gezahlte Löhne. Wöchentlicher und jährlicher Durchschnitt.
5. a. Arbeitsstunden in Fabriken.
b. Arbeitsstunden bei kleinen Meistern und in der Hausarbeit, falls das Gewerbe in diesen verschiedenen Weisen betrieben wird.
c. Nacht- und Tagesarbeit.
6. Mahlzeitsstunden und Behandlung.
7. Beschaffenheit der Werkstätten und der Arbeit, Ueberfüllung, mangelhafte Ventilation, Mangel an Tageslicht, Gasbeleuchtung, Reinlichkeit u. s. w.
8. Wirkung der Arbeit auf den Körperzustand.
9. Moralitäts- und Bildungszustand, Erziehung.
10. Charakter des Geschäfts; ob mehr oder weniger gleichförmig für das ganze Jahr, oder an gewisse Jahreszeiten gebunden; ob großen Schwankungen ausgesetzt, ob fremder Kon-

kurrenz unterworfen, ob hauptsächlich für den innern oder auswärtigen Markt arbeitend.

11. Besondere Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen Arbeiter und Meister.

12. Nahrungs- und Wohnungsverhältnisse der Arbeiter.

A n h a n g.

Die in London vom 17. — 23. November 1871 abgehaltene Konferenz hat den Generalrath beauftragt, in englischer, französischer und deutscher Sprache eine neue authentische und revidirte Ausgabe der Allgemeinen Statuten und Verwaltungs-Berordnungen der Internationalen Arbeiter-Assoziation zu veranstalten, und zwar aus folgenden Gründen: —

I. Allgemeine Statuten.

Der Genfer Kongreß (1866) nahm, mit wenigen Zusätzen, die zu London im November 1864 veröffentlichten provisorischen Statuten der Assoziation an. Er entschied ebenfalls siehe: *Congrès ouvrier de l'Association Internationale des Travailleurs à Genève du 3 au 8 Septembre 1866*, Genève 1866, p. 27, Anmerkung), daß der Generalrath den amtlichen und bindenden Text sowohl der Statuten als der vom Kongreß erlassenen Verwaltungs-Berordnungen veröffentlichen solle. Der Generalrath wurde verhindert an der Ausführung dieses Beschlusses durch die Beschlagnahme der Protokolle des Genfer Kongresses, während ihres Durchgangs durch Frankreich, von Seiten der bonapartistischen Regierung. Als endlich die Protokolle, in Folge des Einschreitens des Lord Stanley, damals britischer Minister des Auswärtigen, nach London gelangten, war bereits ein französischer Kongreßbericht erschienen. Der Text der Statuten und Verwaltungsverordnungen, den er enthielt, wurde sofort in allen französisch sprechenden Ländern wieder abgedruckt. Dieser Text war vielfältig fehlerhaft.

1. Die Pariser Ausgabe der Londoner provisorischen Statuten wurde als genaue Uebersetzung zu Grunde gelegt. Das Pariser Comité jedoch, von dem diese Uebersetzung ausging, hatte nicht nur die Erwägungsgründe der Statuten sehr eingreifend verändert, und, auf Interpellation des Generalraths, diese Veränderungen entschuldigt durch den bestehenden politischen Zustand Frankreichs. Es hatte auch, aus mangelhafter Kenntniß der englischen Sprache, Statutenartikel irrig übersetzt.
2. Der Genfer Kongreß hatte den provisorischen Statuten einen endgültigen Charakter zu geben. Sein zu diesem Zweck

ernanntes Comité strich einfach alle Stellen aus worin provisorische Maßregeln erwähnt wurden; es übersah, daß verschiedene dieser Stellen, neben ihrem bloß provisorischen Inhalt, dauernde Bestimmungen von der größten Wichtigkeit enthielten. Die nach dem Lausanner Kongreß (1867) veröffentlichte englische Ausgabe läßt diese Stellen ebenfalls aus.

II. Verwaltungs-Berordnungen.

Die bisher mit den Statuten gemeinsam veröffentlichten Verwaltungs-Berordnungen enthalten nur die Beschlüsse des Genfer Kongresses (1866). Es wurde daher nöthig, die von den späteren Kongressen und von der Londoner Konferenz (1871) erlassenen Berordnungen zu kodifiziren.

Für die gegenwärtige revidirte Ausgabe sind folgende Druckschriften benutzt worden:

„Address and provisional Rules of the International Working Men's Association,“ &c. London. 1864.

„Rules of the International Working Men's Association.“ London. 1867.

„Congrès ouvrier de l'Association Internationale des Travailleurs, tenu à Genève du 3 au 8 Septbre. 1866.“ Genève. 1866.

„Procès-verbaux du Congrès de Genève, 1866. Rapport du Conseil Général.“ Publié dans le *Courrier International*, Mars & Avril, Londres 1867.

„Procès-verbaux du Congrès de l'Association Internationale des Travailleurs, réuni à Lausanne, du 2 au 8 Septbre. 1867.“ *Chaux-de-Fonds*. 1867.

„Troisième Congrès de l'Association Internationale des Travailleurs (Brüsseler Kongreß) — Compte-rendu officiel.“ Bruxelles. 1868.

„The International Working Men's Association. Resolutions of the Congress of Geneva, 1866, and the Congress of Brussels, 1868.“ London. 1868.

„Compte-rendu du 4me Congrès International, tenu à Bâle en Septbre. 1868.“ Bruxelles, 1869.

„Report of the Fourth Annual Congress of the International Working Men's Association, held at Basel, 1869. Published by the General Council.“ London 1869.

„Quatrième Congrès de l'Association Internationale des Travailleurs, tenu à Bâle, 1869. Rapport du délégué des Sections de la Fabrique à Genève.“ Genève 1869.

„Resolutions of the Conference of Delegates of the International Working Men's Association, assembled at London, 1871.“ London. 1871.

Für den Baseler Kongreß sind ferner der deutsche Kongreßbericht, veröffentlicht in Flugblättern, und die während des Kongresses vom Generalsekretär gemachten Notizen zu Rathe gezogen worden.

Die Art und Weise, wie diese verschiedenen Quellen für die gegenwärtige Ausgabe benutzt worden sind, ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung.

Allgemeine Statuten.

Einleitung. — Nach den Worten: „Aus diesen Gründen“ sind die Worte wieder hergestellt worden: „Ist die Internationale Assoziation gestiftet worden.“

Die Stelle: „Sie erachten es die Pflicht eines Jeden“ u. ist weggelassen, weil zwei gleichmäßig authentische und mit einander unvereinbare Texte derselben vorliegen. Außerdem ist ihr wirklicher Sinn enthalten in der ihr unmittelbar vorhergehenden Stelle und in der ihr unmittelbar folgenden: „keine Pflichten ohne Rechte“ u.

Art. 3. ist wiederhergestellt nach Art 3 der provisorischen Statuten.

Art. 4. Theil von Art. 3 und der ganze Art. 4 in Rules, u. London 1867.

Art. 5. Einleitender Theil des Art. 3, Rules, 1867. Die Worte: „ein Präsident“ sind weggelassen in Uebereinstimmung mit Verwaltungsbeschluß I. des Baseler Kongresses.

Art. 6. Art. 5, Rules, 1867. Die Worte: „Co-operating Associations“ (kooperirende Assoziationen) sind abgeändert in: „nationale und lokale Gruppen der Association“, weil verschiedene Uebersetzungen den ursprünglichen Ausdruck irrtümlich durch: „Cooperativgesellschaften“ wiedergaben.

Art. 7. Art. 6, Rules, 1867.

Art. 8. Art. 10, Rules, 1867.

Art. 12, bildet Art. 13 der Verwaltungs-Anordnungen in: Rules, 1867.

Art. 13. Art. 12, Rules, 1867.

Art. 7, Rules, 1867, ist weggelassen, weil er im Widerspruch mit einem Beschluß des Lausanner Kongresses eingefügt war. Siehe „Procès-verbanx du Congrès de Lausanne“ p. 36.

Verwaltungs=Verordnungen.

I. Der allgemeine Kongreß.

Art. 1. Art. 11 der Verordnungen des Genfer Kongresses, (Congrès de Genève, Genève 1866, p. 26 & ff.); Art. 10, Rules, 1867; letzterer ist unvollständig.

Art. 2. Art. 9, Congrès de Genève; Art. 6, Rules &c., 1867.

Art. 3. Art. 13, Congrès de Genève; Art. 11, Rules, &c., 1867.

Art. 4. Art. 10, Congrès de Genève Art. 9, Rules, &c., 1867.

Art. 5. Art. 9, Congrès de Genève; Art. 7, Rules, &c., 1867.

Art. 6. Art. 12, Congrès de Genève: Art. 8, Rules, &c. 1867.

Art. 7. Baseler Verwaltungsverordnungen, VIII.

Art. 8. Für diesen Artikel ist der Guide Pratique pour le Congrès de l' Internationale (Compte-rendu du Congrès de Bâle, Bruxelles 1869) vervollständigt worden durch die übrigen, obenangeführten Quellen für den Baseler Kongreß.

Art. 9. Erster Theil wie für Art. 8. Zweiter Theil, Lausanner Kongreßbeschuß (Procès-verbaux p. 74, 1.)

Art. 10. Art. 1b, Congrès de Genève; Art. 1b, Rules, &c., 1867.

Art. 11. Guide Pratique, Baseler Kongreß, Art. 3 and 11.

Art. 12. Guide Pratique, &c., Art. 10.

Art. 13. Guide Pratique, &c., Art. 7.

Art. 14. Guide Pratique, &c., Art. 4.

II. Der Generalrath.

Art. 1. Londoner Konferenz, 1871, II. 1.

Art. 2. Congrès de Genève, Art. 1; Rules, &c., 1867, Art 1.

Art. 3. Die zwei ersten Absätze, Art. 2 und Art. 1 A., Congrès de Genève and Rules x., 1867. Dritter Absatz, Art. 3, Congrès de Genève. Letzter Absatz, Lausanner Kongreß, Procès-verbaux, p. 31, Art. 2.

Art. 4 bis 7. Baseler Verwaltungsbeschlüsse, IV. bis VII.

Art. 8. Londoner Konferenz, III.

Art. 9. Beschluß der Londoner Konferenz, Sitzungen vom 18. und 22. September.

III. Beiträge zahlbar an den Generalrath.

Art. 1. Erster Absatz, Lausanner Kongreß, Procès-verbaux, p. 37, 3; und Art. IX., Baseler Verwaltungsbeschlüsse. Zweiter Absatz, Art. 4, Congrès de Genève, und Rules, 1867.

Art. 2 bis 6. Londoner Konferenz, IV., 1 bis 5.

IV. Föderalräthe und Comité's.

Art. 1. Art. 6, Congrès de Genève, und Rules, 1867.

Art. 2. Art. 5, ditto.

Art. 3. Brüsseler Kongreß, „Compte-rendu Officiel“, p. 50, Appendice, Séances Administratives, Résolution No. 3.

Art. 4. Art. VI. Baseler Verwaltungsbeschlüsse.

V. Lokale Gesellschaften, Zweige und Gruppen.

Art. 1. Art. 14, Congrès de Genève; Art. 12, Rules etc., 1867.

Art. 2 bis 4. Londoner Konferenz, II., 2 bis 4.

Art. 5. Art I., Baseler Verwaltungsbeschlüsse.

Art. 6. Londoner Konferenz, V.

Art. 7. Art. II., Baseler Verwaltungsbeschlüsse.

Art. 8. Art. III., ditto.

VI. Allgemeine Statistik der Arbeiterklasse.

Art. 1 bis 4. Londoner Konferenz, VI., 1 bis 4.

Art. 5. Beschluß des Genfer Kongresses (Londoner Ausgabe der Genfer und Brüsseler Kongreßbeschlüsse, p. 4).

Auf Befehl und im Namen der Londoner Konferenz 1871,
Der Generalrath:

R. Applegarth, Ant. Arnaud, M. T. Boon, Fred. Brad-
nick, G. H. Buttery, F. Cournet, E. Delahaye, Eugen Du-
pont, Wm. Hales, G. Harris, Hurliman, Jules Johannard,
Harriet Law, Fred. Lessner, Lochner, Constant Martin, Zevy
Maurice, Henry Mayo, George Milner, Ch. Murray, Pfänder,
Vitale Regis, G. Ravvier, John Roach, Rühl, Sadler, Cowell
Stepney, Alfred Taylor, W. Townshend, Ed. Baillant, John
Weston.

Korrespondirende Sekretäre:

A. German, für Belgien. Th. Mottershead, für Däne-
mark. Karl Marx, für Deutschland und Rußland. Aug.
Serraillier, für Frankreich. Ch. Rochat, für Holland. J. P.
Mac Donnell, für Irland. Friedrich Engels, für Italien und
Spanien. Leo Frankel, für Oestreich und Ungarn. Walert
Wroblewski, für Polen. Hermann Jung, für die Schweiz. J.
G. Eccarius, für die Vereinigten Staaten. Constant Le Moussu,
für Französische Sektionen der Vereinigten Staaten.

Ch. Longuet, Vorsitzender.

Herm. Jung, Schatzmeister.

John Hales, Generalsekretär.

256, High Holborn, W. C. London, 24. Oktober 1871.
